



Europäisches Übereinkommen über konsularische Aufgaben

Paris, 11.XII.1967

Anlagen

Nichtamtliche Übersetzung

Anlage I

Jede Vertragspartei kann erklären, daß sie sich vorbehält:

- 1 die Verpflichtung zur Unterrichtung des Konsularbeamten nach Artikel 6 Absatz 1 nicht anzuerkennen, wenn der Betreffende, nachdem er unverzüglich über seine Rechte unterrichtet worden ist, dies nicht verlangt, und die Ausübung des in Artikel 6 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Rechts auf einen Besuch nur dann zuzulassen, wenn der Betreffende keinen Einspruch erhebt;
- 2 zu beschließen, daß die nach Artikel 8 Buchstabe a von Konsularbeamten an ihre Staatsangehörigen zu richtenden Bekanntmachungen in keinem Fall in der Landespresse veröffentlicht werden dürfen;
- 3 den Konsularbeamten nicht zu gestatten, in irgendeiner Form Stimmzettel entgegenzunehmen, die ihnen nach Artikel 8 Buchstabe b von ihren Staatsangehörigen übermittelt werden, die an einer Volksabstimmung oder Wahl teilzunehmen wünschen;
- 4 standesamtliche Beurkundungen, die von einem Konsularbeamten nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a vorgenommen worden sind, in ihrem Hoheitsgebiet nicht als wirksam anzuerkennen.

Anlage II

Die Vertragsparteien erkennen an, daß Österreich nicht verpflichtet ist, die Bestimmungen des Kapitels IV des Übereinkommens über die Seeschifffahrt auf die Schifffahrt innerhalb seines Hoheitsgebiets anzuwenden.